

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien



**Das Land
Steiermark**

→ Fachabteilung Gesundheit
und Pflegemanagement

Bearbeiterin: Mag. Sara Tunner
Tel.: +43 (316) 877-3641
Fax: +43 (316) 877-3373
E-Mail: sanitaetsrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-2948/2013-10; Bezug: 2020-0.448.829

ABT08-147156/2020-18

Graz, am 01.10.2020

Ggst.: Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRG), Novelle 2020
Bundesbegutachtung - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 01. September 2020, obige Zahl, übermittelten Entwurf mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden wird, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 2 Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes:

Zu Z 3, Z 5, Z 7, Z 8, Z 10 und Z 12:

Die vorgeschlagene Änderung der Zuständigkeitsbestimmung an mehreren Stellen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) mit der Wortfolge „*Der auf Grund des Berufssitzes oder Hauptwohnsitzes zuständige Landeshauptmann*“ wird abgelehnt. Begründend wird hierzu ausgeführt, dass keine Notwendigkeit besteht, die Zuständigkeit für die Entziehung und die Wiedererteilung der Berufsberechtigung von der Bezirksverwaltungsbehörde auf den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau zu übertragen, zumal die bestehende Regelung in § 40 Abs. 1 GuKG in der mittlerweile langjährigen Verwaltungspraxis von der Bezirksverwaltungsbehörde ohne Beanstandung vollzogen wurde.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Der zusätzliche zeitliche und personelle Mehraufwand ist aufgrund nicht bestehender personeller und finanzieller Ressourcen nicht bewältigbar. Entgegen der im besonderen Teil der Erläuternden Bemerkungen auf Seite 3 zu Art. 2 Z 3 bis 13 und Art. 3 Z 2 bis 7 (§§ 40, 91 und 117 GuKG und §§ 12 und 36 MTD-Gesetz) angeführten Begründung für die Verschiebung der Zuständigkeit von der Bezirksverwaltungsbehörde auf den Landeshauptmann war dieser Aspekt im Rahmen der letzten Tagung der Länderexpertenkonferenz „Anerkennungsverfahren Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe“ am 6.11.2019 nicht Gegenstand der Diskussion und es wurden dahingehend auch keine Änderungsanregungen an das Gesundheitsministerium vereinbart. Diskussionspunkt war – wie im 3. Absatz der Erläuterungen dargestellt – lediglich das Entfallen der Benachrichtigung der anderen Landeshauptleute über erfolgte Entziehungen und Wiedererteilungen aus den im genannten Absatz angeführten Gründen.

Dies ergibt sich eindeutig aus dem am 6.11.2019 angefertigten Resümeeprotokoll über die Ergebnisse der Länderexpertenkonferenz (vgl. Punkt ad I.: ad f. des Resümeeprotokolls):

„ad f.) Umgang der Bundesländer mit Meldungen über Berufsberechtigungsentzug oder Wiedererteilung: Angeregt wird, dass über die Entziehung oder Wiedererteilung der Berufsberechtigung der LH nicht mehr benachrichtigt wird (§ 40 Abs 2 GuKG).“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Landesamtsdirektorin

Mag. Brigitte Scherz-Schaar
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.